

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/997fab5a-5b69-3d10-ac9c-49e91debf0c8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürVStVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-15

## § 32 ThürVStVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ladenstraßen, allgemein zugängliche Flure für Kunden und Hauptgänge entgegen [§ 13 Abs. 5](#) einengt oder einengen lässt,
2. Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen [§ 15 Abs. 3](#) während der Betriebszeit so abschließt oder abschließen lässt, dass sie im Gefahrfall nicht jederzeit geöffnet werden können,
3. in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in allgemein zugänglichen Fluren entgegen [§ 24 Abs. 2 Satz 1](#) Dekorationen anbringt oder anbringen lässt oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
4. auf Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen [§ 24 Abs. 2 Satz 2](#) Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
5. Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen [§ 25 Abs. 3](#) nicht freihält oder freihalten lässt,
6. als Betreiber oder dessen Vertreter entgegen [§ 26 Abs. 1](#) während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
7. als Betreiber entgegen [§ 26 Abs. 2](#) den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt,
8. als Betreiber entgegen [§ 26 Abs. 5](#) nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind.

